



öffentlich

Fachbereich	Dezernent(in) / Geschäftsführer	Datum
30		20.02.2018
33		

verantwortlich	Telefon	Dringlichkeit
Rolf Witte	22309	-
Manfred Kruse	22339	

Beratungsfolge	Beratungstermine	Zuständigkeit
Ausschuss für Bürgerdienste, öffentliche Ordnung, Anregungen und Beschwerden	20.03.2018	Empfehlung
Ausschuss für Bauen, Verkehr und Grün	17.04.2018	Empfehlung
Bezirksvertretung Lütgendortmund	17.04.2018	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Aplerbeck	24.04.2018	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Hörde	24.04.2018	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Hombruch	24.04.2018	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Innenstadt-Ost	24.04.2018	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Scharnhorst	24.04.2018	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Mengede	25.04.2018	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Brackel	26.04.2018	Kenntnisnahme
Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen	02.05.2018	Empfehlung
Bezirksvertretung Huckarde	02.05.2018	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Innenstadt-Nord	02.05.2018	Kenntnisnahme
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	09.05.2018	Empfehlung
Bezirksvertretung Eving	09.05.2018	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Innenstadt-West	09.05.2018	Kenntnisnahme
Hauptausschuss und Ältestenrat	17.05.2018	Empfehlung
Rat der Stadt	17.05.2018	Beschluss

Tagesordnungspunkt

Finanzierung der Sanierung von Flächen der Deutschen Bahn sowie anderer Hoheitsträger und deren Beteiligungsunternehmen aus Mitteln der Stadt Dortmund

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt,

dass die Finanzierung der Sanierung von Flächen im Eigentum der Deutschen Bahn sowie ggf. von Flächen anderer Hoheitsträger und deren Beteiligungsunternehmen aus Mitteln der Stadt Dortmund allgemein nicht im gesamtstädtischen Interesse liegt und deshalb zu unterbleiben hat; dies schließt insbesondere auch eine Sanierung aus Mitteln der Bezirksvertretungen ein.

Personelle Auswirkungen

- keine -

Finanzielle Auswirkungen

- keine -

Ullrich Sierau

Oberbürgermeister

Jörg Stüdemann

Stadtdirektor/Stadtkämmerer

Ludger Wilde

Stadtrat

Martin Lürwer

Stadtrat

Begründung

Mit Beschluss vom 28.06.2017 (Drucksache Nr. 08351-17) hat die Bezirksvertretung Huckarde die Verwaltung um Prüfung gebeten, inwieweit eine Finanzierung der Sanierung des Bahnhofsvorplatzes in Dortmund-Rahm über die Bezirksvertretung in Form eines kostendeckenden Zuschusses möglich ist.

Eine Finanzierung der Sanierung mit Mitteln der Bezirksvertretung ist grundsätzlich denkbar. Vorschriften, die einer derartigen Finanzierung ausdrücklich entgegenstehen, sind nicht ersichtlich. Allerdings muss vor der Bewilligung eines derartigen Zuschusses seitens einer Bezirksvertretung eine grundsätzliche Entscheidung des Rates darüber herbeigeführt werden, ob städtische Mittel in solchen Fällen verausgabt werden sollen. Dies ergibt sich aus folgendem:

Gemäß § 37 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) entscheiden, soweit nicht der Rat ausschließlich zuständig ist, die Bezirksvertretungen unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt und im Rahmen der vom Rat erlassenen allgemeinen Richtlinien in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht.

Die Bezirksvertretungen haben demnach bei ihren Entscheidungen die Belange der gesamten Stadt zu beachten. Der Standardkommentar zur GO NRW von Rehn/Cronauge u.a. (Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, 39. Ergänzungslieferung [Juli 2013] § 37, Anmerkung 3) führt dazu folgendes aus:

„Die Bezirksvertretungen sind aufgrund dieses Vorbehaltes verpflichtet, vor allen Entscheidungen sorgfältig die Auswirkungen, etwa in personeller oder finanzieller Hinsicht, auf die Gesamtstadt zu prüfen. Lässt das Ergebnis der Prüfung negative Auswirkungen erwarten, so darf die Entscheidung nicht ergehen. Mindestens ist eine Abstimmung mit dem Rat, ggf. auch mit anderen Bezirksvertretungen, herbeizuführen.“

In der vorliegenden Angelegenheit ist eine vorherige Abstimmung mit dem Rat erforderlich. Die Entscheidung, den im Eigentum der Deutschen Bahn stehenden Bahnhofsvorplatz in Dortmund-Rahm mit einem Zuschuss aus Mitteln der Bezirksvertretung zu sanieren, hat gesamtstädtische Auswirkungen. Der Zustand von Bahnhofsvorplätzen bzw. Parkplätzen im Eigentum der Deutschen Bahn ist zwar in den vergangenen Jahren bereits in mehreren Bezirksvertretungen (Aplerbeck, Brackel, Huckarde, Scharnhorst) behandelt worden. Soweit ersichtlich, ist jedoch in keinem dieser Fälle bisher eine Herrichtung stadtfremder Flächen unter Einsatz städtischer Finanzmittel in Erwägung gezogen worden. Vielmehr wurde die Verantwortung für die Herrichtung bahneigener Flächen – einschließlich der Finanzierung –

stets bei der Deutschen Bahn gesehen.

Wenn nunmehr erstmals die Sanierung einer im Eigentum der Deutschen Bahn stehenden Fläche aus städtischen Mitteln erfolgen würde, wäre dies eine Abkehr von der bisherigen Haltung der Stadt. Sie könnte eine Präcedenzwirkung dahingehend entfalten, dass die Deutsche Bahn auch für die Sanierung anderer Bahnhofsvorplätze auf Dortmunder Stadtgebiet, die in ihrem Eigentum stehen, einen städtischen Zuschuss wünscht.

Es ist deshalb vorab auf gesamtstädtischer Ebene allgemein zu klären, ob städtische Mittel überhaupt dafür eingesetzt werden sollen, Grundstücke eines bundeseigenen Unternehmens oder anderer Hoheitsträger oder deren Beteiligungsunternehmen herzurichten.

Aus der Sicht der Verwaltung liegt eine derartige Mittelverwendung nicht im gesamtstädtischen Interesse. Eine Bezuschussung in der beschriebenen Weise hätte ausschließlich eine Wertsteigerung des Eigentums der Deutschen Bahn zur Folge. Ein unmittelbarer Nutzen für die Stadt wäre mit dieser Art der Bezuschussung aber nicht verbunden. Darüber hinaus ist es aus der Sicht der Verwaltung weiterhin wünschenswert, dass die Deutsche Bahn – und ggf. auch andere Hoheitsträger und deren Beteiligungsunternehmen – in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten ihre öffentlich zugänglichen Grundstücke in Stand halten. Eine Verwendung städtischer Finanzmittel, insbesondere auch von Mitteln der Bezirksvertretungen, zu diesem Zweck sollte daher unterbleiben.

Die Zuständigkeit des Rates folgt aus § 41 Abs.1 Satz 1 GO NRW.

Die Bezirksvertretungen sind gemäß § 37 Abs. 5 Satz 1 GO NRW in Verbindung mit § 20 Abs. 4 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Dortmund zu hören.